
Reglement über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau (Bestattungs- und Friedhofreglement, BFR)

Vom 8. Mai 2023 (Stand 1. Januar 2024)

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,

gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009¹⁾, §§ 2 ff. der Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009²⁾ und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

¹ Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Aarau (nachfolgend "Stadt").

² Es regelt insbesondere die Organisation und Durchführung der Bestattungen, die Gestaltung und Benützung der Friedhöfe sowie die Grundsätze für die damit verbundenen Gebühren.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Die Bestattungen und der Betrieb der Friedhöfe sind städtische Aufgaben.

² Der Stadtrat kann seine Befugnisse auf Verwaltungseinheiten oder Dritte übertragen. Werden Befugnisse übertragen, obliegt dem Stadtrat die Aufsicht über die Beauftragten.

¹⁾ SAR [301.100](#)

²⁾ SAR [371.112](#)

³⁾ SAR [171.100](#)

8.3-3

§ 3 Begriffe

¹ In diesem Reglement gelten als:

- a) Bestattung: Gesamtheit der auf den Tod einer Person folgenden Vorgänge, bis zur Verbringung der Überreste der verstorbenen Person an ihre letzte Ruhestätte;
- b) Erdbestattung: Bestattungsart, bei welcher der eingesargte Leichnam in einem Erdgrab beigesetzt wird;
- c) Feuerbestattung: Bestattungsart, bei welcher der eingesargte Leichnam kremiert und danach die Asche des Leichnams in einer Urne in einem Grab oder durch Verstreuern beigesetzt wird;
- d) Kremation: Einäscherung des eingesargten Leichnams;
- e) Beisetzung: Verbringen der verstorbenen Person oder deren Asche an ihre letzte Ruhestätte;
- f) Einwohnerin oder Einwohner: Person mit zivilrechtlichem Hauptwohnsitz in der Stadt;
- g) Auswärtige Verstorbene: Personen, welche im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohnerin oder Einwohner der Stadt waren;
- h) Angehörige: Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister und Grosseltern;
- i) Entscheidungsbefugte Personen: Angehörige in der Reihenfolge gemäss der Aufzählung unter Buchstabe h, soweit nicht die verstorbene Person eine andere Person speziell bezeichnet hat.

§ 4 Kostentragung für Einwohnerinnen und Einwohner

¹ Die Stadt übernimmt bei verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern die Kosten für:

- a) die Anmeldung und Organisation der Bestattung;
- b) die Benützung von Kühlraum und Aufbahrungsraum;
- c) einen schlichten Sarg und bei Feuerbestattungen die Kremation sowie eine schlichte Urne;
- d) die Graberstellung und die Beisetzung von Sarg oder Urne in einem Reihengrab oder Gemeinschaftsgrab inklusive Grabplatzgebühr;
- e) die Publikation einer amtlichen Bestattungsanzeige, sofern es die entscheidungsbefugten Personen wünschen.

² Verzichten die verstorbene Person oder die entscheidungsbefugten Personen auf einzelne Leistungen, entsteht daraus kein Entschädigungsanspruch.

³ Die Kosten einer auswärtigen Kremation einer verstorbenen Einwohnerin oder eines verstorbenen Einwohners übernimmt die Stadt bis zum Betrag ihrer eigenen Ansätze, sofern die Urne in einem städtischen Friedhof beigesetzt wird. Die Transportkosten für den Leichnam und die Urne gehen zu Lasten des Nachlasses.

⁴ An die auswärtige Beisetzung einer verstorbenen Einwohnerin oder eines verstorbenen Einwohners werden von der Stadt keine Beiträge geleistet.

2. Bestattung, Beisetzung und Abdankung

2.1 Allgemeines

§ 5 Schickliche Bestattung

¹ Jede Person hat Anspruch auf eine schickliche Bestattung.

² Eine schickliche Bestattung umfasst die folgenden Leistungen:

- a) die Anmeldung und Organisation der Feuerbestattung;
- b) die Benützung von Kühlraum und Aufbahrungsraum;
- c) die Kremation, einschliesslich schlichtem Sarg und schlichter Urne;
- d) die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung;
- e) die Publikation einer amtlichen Bestattungsanzeige, sofern es die entscheidungsbefugten Personen wünschen.

³ Sind keine entscheidungsbefugten Personen auffindbar, übernimmt die Stadt bei verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern die Organisation und die Durchführung einer schicklichen Bestattung.

⁴ Die Kosten für die Organisation und die Durchführung der schicklichen Bestattung gehen zu Lasten des Nachlasses, soweit sie für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner nicht durch die Stadt getragen werden.

§ 6 Bestattungs- und Kremationsauftrag

¹ Die Bestattung oder die Kremation sind schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form bei der zuständigen Stelle in Auftrag zu geben.

² Für die Kremation hat das für die auftraggebende Gemeinde zuständige Zivilstandsamt der zuständigen Stelle die Bestattungsbewilligung einzureichen.

8.3-3

³ Die Kremation kann erst durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Absätze 1 und 2 erfüllt sind und die zuständige Stelle den Leichnam zur Kremation freigegeben hat.

⁴ Die zuständige Stelle führt eine Bestattungskontrolle. Sie erfasst alle im städtischen Krematorium durchgeführten Kremationen, auf städtischen Friedhöfen erfolgten Beisetzungen sowie auswärtige Bestattungen von Einwohnerinnen und Einwohnern.

⁵ Kremationsaufträge von auswärtigen Gemeinden können abgelehnt werden, wenn die Annahme aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist oder wenn die Gemeinde bei vergangenen Aufträgen wiederholt ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

§ 7 Überführung und Aufbahrung

¹ Die entscheidungsbefugten Personen oder die zuständige Gemeinde sind für die Überführung des eingesargten Leichnams zum Krematorium oder zum Friedhof verantwortlich.

² Eine Aufbahrung erfolgt ohne jegliche Zeremonie oder Rituale. Für die Aufbahrung geäusserte Wünsche der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen werden nach Massgabe der örtlichen, sachlichen sowie rechtsgleichen Umsetzbarkeit berücksichtigt.

³ Der Stadtrat kann ergänzende Bestimmungen zu Überführung und Aufbahrung erlassen.

§ 8 Zeitpunkt von Kremation, Beisetzung und Abdankung

¹ Der Tag der Kremation und der Zeitpunkt einer allfälligen Aufbahrung sowie der Abdankung und der Beisetzung werden in Absprache mit den entscheidungsbefugten Personen durch die zuständige Stelle festgelegt.

² Die Bestattung erfolgt in der Regel nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes. Nach Ablauf dieser Frist kann die zuständige Stelle die Kremation anordnen.

³ An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen finden auf den Friedhöfen keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

⁴ Der Stadtrat kann ergänzende Bestimmungen zu den Kremations-, Abdankungs- und Beisetzungszeiten erlassen.

§ 9 Bestattungsanzeige und Öffentlichkeit der Beisetzung und Abdankung

¹ Soweit es die entscheidungsbefugten Personen wünschen, erfolgt die Publikation einer amtlichen Bestattungsanzeige.

² Die Publikation erfolgt durch die zuständige Stelle in den vom Stadtrat zu bestimmenden Medien. Die Kosten der Publikation gehen zu Lasten des Nachlasses, ausgenommen in den Fällen von § 4 Abs. 1 lit. e und § 5 Abs. 2 lit. e.

³ Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich. Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen findet eine stille Beisetzung ohne vorgängige öffentliche Bekanntgabe oder Mitteilung des Kremations- oder Beisetzungstermins statt.

§ 10 Art der Bestattung

¹ Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie die Willensäusserung der verstorbenen Person und in zweiter Linie der Wunsch der entscheidungsbefugten Personen massgebend.

² Fehlt eine Willensäusserung der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen, erfolgt eine Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab.

³ Über die Wahl der Bestattungsart hinausgehende, insbesondere die Abdankung und die Beisetzung betreffende Willensäusserungen der verstorbenen Person oder Wünsche der entscheidungsbefugten Personen werden nach Massgabe der örtlichen, sachlichen sowie rechtsgleichen Umsetzbarkeit berücksichtigt.

§ 11 Abdankung

¹ Die zuständige Stelle organisiert die Abdankung in Absprache mit den entscheidungsbefugten Personen.

² Die Durchführung von Feierlichkeiten, Zeremonien oder Ritualen, die über ein übliches oder der Allgemeinheit zumutbares Ausmass hinausgehen, kann durch die zuständige Stelle mit Auflagen verbunden oder untersagt werden.

³ Der Stadtrat kann ergänzende Bestimmungen betreffend Organisation und Gestaltung der Abdankung erlassen.

8.3-3

2.2 Feuerbestattung im Besonderen

§ 12 Einsargung

¹ Für die Feuerbestattung zulässig sind ausschliesslich für die Kremation geeignete Särge aus Holz.

² Bei der Verwendung von für die Kremation ungeeigneten Särgen gibt die für die Kremation zuständige Stelle eine Umsargung auf Kosten des Nachlasses in Auftrag.

³ Der Stadtrat kann weitere Vorgaben für die Beschaffenheit der Kremations-särge sowie bezüglich Leichenbeigaben erlassen.

§ 13 Nicht kremierte Gegenstände

¹ Ohne anderslautende Anordnung der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen werden während der Kremation nicht zu Asche verbrannte Objekte und Materialien ausgesondert.

² Der Stadtrat entscheidet über die Verwendung der ausgesonderten Objekte und Materialien betreffend derer kein Anspruch auf Herausgabe erhoben wurde.

§ 14 Nicht abgeholte Urnen

¹ Wird die Urne einer kremierten Einwohnerin oder eines kremierten Einwohners nicht innert einem Jahr seit dem Tag der Kremation abgeholt, wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Lagerung der Urne wird nach 60 Tagen seit der Kremation kostenpflichtig.

² Wird die Urne einer kremierten auswärtigen verstorbenen Person nicht innert 30 Tagen seit der Kremation abgeholt, wird sie an die letzte Wohn-gemeinde gesendet. Die Versandkosten gehen zu Lasten der letzten Wohn-gemeinde.

3. Friedhöfe

3.1 Allgemeines

§ 15 Anspruch auf Beisetzung

¹ Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner haben einen Anspruch auf Beisetzung in einem der städtischen Friedhöfe.

² Auf Antrag der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen kann der Stadtrat die Beisetzung auswärtiger Verstorbener in einem städtischen Friedhof genehmigen, sofern die verstorbene Person früher Wohnsitz in der Stadt oder einen sonstigen persönlichen Bezug zur Stadt hatte und das Platzangebot auf dem Friedhof ausreicht. Er kann diese Genehmigungskompetenz an eines seiner Mitglieder delegieren.

³ Die Reservation von Grabstellen zu Lebzeiten ist nicht möglich.

§ 16 Wahl des Friedhofs

¹ Die Wahl des Friedhofes ist für die Beisetzung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner frei.

² Massgebend ist in erster Linie der Wille der verstorbenen Person, in zweiter Linie der Wunsch der entscheidungsbefugten Personen. Die Willensäußerung zur Bestattungsart geht der Wahl des Friedhofs vor.

³ Der Stadtrat kann die freie Wahl einschränken, wenn das Platzangebot auf den Friedhöfen oder die Friedhofsplanung dies erfordert.

§ 17 Verhalten auf dem Friedhof

¹ Besucherinnen und Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Der Stadtrat kann für die städtischen Friedhöfe Verhaltensregeln aufstellen.

³ Personen, die sich in Widerspruch zu den Verhaltensregeln oder anderweitig ungebührlich verhalten, können durch die Polizei oder die dazu ermächtigte zuständige Stelle weggewiesen werden.

8.3-3

§ 18 Friedhofplan

¹ Im Friedhofplan werden die Friedhöfe in verschiedene Abschnitte nach einzelnen Grabarten unterteilt. Aus dem Friedhofplan werden Grösse, Anlage und Gestaltung der Gräber sowie die Zuteilung der Grabstellen ersichtlich.

² Der Stadtrat regelt die Zuständigkeit für die Festlegung des Friedhofplanes.

§ 19 Arbeitszeiten auf dem Friedhof

¹ Arbeiten an Grabmälern, grössere Unterhalts- oder Gärtnerarbeiten sowie Transportfahrten sind auf den Friedhöfen nur während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.

² Sie sind an folgenden Tagen verboten:

- a) an Samstagen und Sonntagen;
- b) an Allerheiligen und am Vortag;
- c) an bundesrechtlichen, kantonalen oder kommunalen Feiertagen und den jeweiligen Vortagen.

³ Der Stadtrat regelt die Arbeitszeiten auf den Friedhöfen.

3.2 Gräber im Besonderen

§ 20 Grabarten

¹ Es werden folgende Grabarten angeboten:

- a) Reihengräber;
- b) Familiengräber;
- c) Gemeinschaftsgrabanlagen.

² Grabfelder für besondere Zwecke, insbesondere für Beisetzungen von Verstorbenen bestimmter Religionen, werden nach Möglichkeit ausgeschieden.

³ Der Stadtrat legt das Angebot der Grabarten fest.

⁴ Er erlässt Vorgaben für die einzelnen Grabarten.

§ 21 Einfassung der Gräber

¹ Reihengräber und Familiengräber werden von der zuständigen Stelle einheitlich eingefasst. Andere Einfassungen sind nicht zulässig.

² Die Kosten für die Erstellung der Einfassung gehen zu Lasten des Nachlasses.

§ 22 Grabbepflanzung

¹ Individuelle Grabbepflanzungen sind nur auf Reihen- und Familiengräbern und nur mit echten Pflanzen erlaubt.

² Für die individuelle Grabbepflanzung sind die entscheidungsbefugten Personen zuständig. Sie können die Stadt mit der Grabbepflanzung kostenpflichtig beauftragen.

³ Gegen die Vorschriften verstossende Grabbepflanzungen werden durch die zuständige Stelle entfernt und entsorgt, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch entsteht.

⁴ Der Stadtrat kann weitere Vorschriften für die Grabbepflanzung erlassen

§ 23 Grabschmuck

¹ Der Grabschmuck ist zurückhaltend und schicklich zu gestalten. Jegliche Darstellungen, Symbole oder Gegenstände zum Ausdruck politischer Gesinnungen sind unzulässig.

² Der Stadtrat kann weitere Bestimmungen über die zulässige Art und Ausgestaltung des Grabschmuckes erlassen.

³ Gegen die Vorschriften verstossender Grabschmuck wird durch die zuständige Stelle entfernt und entsorgt, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch entsteht.

§ 24 Gestaltung des Grabmals

¹ Bei der Beisetzung wird die Grabstelle provisorisch entweder mit dem offiziellen Holzkreuz oder mit der offiziellen Schrifttafel markiert. In der Folge kann ein individuelles Grabmal angebracht werden.

² Das Grabmal muss sich in das ästhetische Gesamtbild des Friedhofes integrieren. Es muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Motive und künstlerische Qualität sind der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten.

³ Grabmäler sind innert drei Jahren nach der Beisetzung zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Grabstelle weiterhin mit dem offiziellen Holzkreuz oder der offiziellen Schrifttafel markiert. Die Kosten für deren regelmässigen Ersatz werden dem Nachlass jeweils in Rechnung gestellt.

8.3-3

⁴ Als Material für Grabmäler dürfen Metall, Natursteine, Glas sowie Holz verwendet werden. Das verwendete Holz muss über ein vom Verband der Schweizer Waldeigentümer (WaldSchweiz) anerkanntes Label der Zertifizierung verfügen.

⁵ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zur Gestaltung der Grabmäler wie namentlich die Details zu Material, Behandlungsart, Beschriftung und Massen.

§ 25 Errichtung, Unterhalt und Entfernung des Grabmals

¹ Errichtung, Abänderung und Austausch eines Grabmals bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stelle.

² Grabmäler sind von den Angehörigen auf eigene Kosten zu unterhalten. Sind keine Angehörigen mehr auffindbar, übernimmt die Stadt einzig die Kosten für dringende Sicherungsmassnahmen bei einsturzgefährdeten Grabmalern.

³ Bei Verstoß gegen die Vorschriften zur Grabmalgestaltung kann die zuständige Stelle ersatzweise die Änderung oder Entfernung des Grabmals auf Kosten des Nachlasses anordnen.

§ 26 Grabunterhalt

¹ Gräber werden von den entscheidungsbefugten Personen oder in deren Auftrag durch die Stadt unterhalten.

² Die Kosten für den Grabunterhalt gehen zu Lasten des Nachlasses.

³ Werden die Kosten für den Grabunterhalt nicht mehr bezahlt, wird die Grabstelle durch die zuständige Stelle neutralisiert.

⁴ Die Beauftragung privater Unternehmen für den Grabunterhalt auf den städtischen Friedhöfen ist nicht erlaubt.

⁵ Der Stadtrat kann einen Fonds für die Bezahlung der Unterhaltskosten einrichten.

§ 27 Ruhefrist

¹ Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.

² Erdbestattungen in Familiengräbern sind ab der ersten Beisetzung während höchstens 50 Jahren möglich, wobei die Ruhefrist von 25 Jahren für alle Erdbestattungen zu wahren ist. Dazu wird für die zuletzt erdbestattete Person die Dauer des Familiengrabes einmalig gegen Leistung einer zusätzlichen Grabplatzgebühr verlängert. Die Verlängerung entspricht der Anzahl Jahre, die nach Ablauf von 50 Jahren noch zur Einhaltung der Ruhefrist von 25 Jahren notwendig ist.

§ 28 Aufhebung von Gräbern

¹ Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist durch die zuständige Stelle auf Kosten der Stadt aufgehoben. Die Gebeine aus Erdbestattungen verbleiben in der Regel auch nach der Aufhebung von Gräbern im Boden.

² Die Aufhebung von Gräbern wird sechs Monate vorher publiziert und den zuletzt bekannten entscheidungsbefugten Personen mitgeteilt. Diese können während dieser Frist Grabmal und Bepflanzungen sowie intakt gebliebene Urnen abholen.

³ Bei Nichtabholung innert Frist wird die Asche aus Urnengräbern und Gemeinschaftsanlagen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

⁴ Die vorzeitige Aufhebung erfolgt auf Kosten des Auftraggebers und es erfolgt keine Rückerstattung für bereits bezahlte Gebühren.

⁵ Es besteht kein Herausgabe- oder Entschädigungsanspruch an sonstigen Gegenständen oder Materialien, die bei der Grabaufhebung zum Vorschein kommen.

§ 29 Exhumierung

¹ Die Ausgrabung und Verlegung des bestatteten Leichnams oder dessen Überreste vor Ablauf der Ruhefrist ist unzulässig.

² Ausgenommen sind Exhumierungen auf behördliche Anordnung oder Bewilligung gemäss kantonalem Recht.

³ Eine Exhumierung wird ausschliesslich durch die zuständige Stelle vorgenommen oder Dritten in Auftrag gegeben.

⁴ Erfolgt die Exhumierung gestützt auf eine Bewilligung, sind die Kosten durch die antragstellenden Personen im Voraus sicherzustellen.

8.3-3

4. Gebühren

§ 30 Gebührenpflicht

¹ Leistungen und Bewilligungen gemäss diesem Reglement sind gebührenpflichtig, vorbehältlich der ausdrücklichen Kostentragung durch die Stadt.

² Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt das Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR) vom 11. Mai 2020⁴⁾.

³ Der Stadtrat legt die Gebühren fest. Er kann für auswärtige Verstorbene höhere Gebühren festlegen.

§ 31 Grundsätze der Gebührenfestlegung

¹ Die Gebühren für Kremation und Erdbestattung, Abdankung, Sarg-/ Urnen- und Aschenbeisetzung sind so festzulegen, dass die damit verbundenen Ausgaben für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung sowie Zinsen und Abschreibungen vollständig gedeckt sind (Eigenwirtschaftlichkeit).

² Die Festlegung der übrigen Gebühren richtet sich nach dem Wert der Leistung, der Art und der Intensität der Nutzung sowie dem verursachten Verwaltungs- oder Kostenaufwand.

5. Rechtsweg

§ 32 Rechtsbehelf und Rechtsmittel

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides der Verwaltungseinheit schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

² Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege⁵⁾.

⁴⁾ SRS [6.6-1](#)

⁵⁾ SAR [271.200](#)

6. Straf- und Haftungsbestimmungen

§ 33 Haftung für Bestattungskosten

¹ Sämtliche aufgrund dieses Reglements entstehenden Kosten, welche nicht ausdrücklich durch die Stadt getragen werden, gehen in erster Linie zu Lasten des Nachlasses.

² Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, haften die Erben auch dann solidarisch für alle aufgrund dieses Reglement entstehenden Kosten, wenn sie das Erbe ausgeschlagen haben.

³ Sind keine gemäss Absatz 2 zahlungspflichtigen Erben auffindbar oder sind diese nicht zahlungsfähig, haften die Angehörigen auch dann solidarisch, wenn sie nicht Erben sind.

⁴ Sind auch keine gemäss Absatz 3 zahlungspflichtigen Angehörigen auffindbar oder sind diese zahlungsunfähig, übernimmt die Stadt die Kosten im Rahmen der schicklichen Bestattung oder der Neutralisierung einer Grabstelle für verstorbene Einwohnerinnen oder Einwohner.

⁵ Die im Zusammenhang mit der Kremation einer auswärtigen verstorbenen Person angefallenen Kosten trägt die auftraggebende Gemeinde.

§ 34 Schadensersatz

¹ Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadensersatzpflichtig.

² Beschädigungen sind umgehend der zuständigen Stelle zu melden.

§ 35 Ausschluss der Haftung

¹ Die Stadt übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen von Grabmälern, -pflanzen oder -schmuck.

² Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt durch die entscheidungsbefugten Personen oder infolge von Naturereignissen entstanden sind.

§ 36 Busse

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 2000.- bestraft.

8.3-3

² Halten sich die Grabmalherstellenden nicht an die Vorschriften der Grabmalgestaltung, kann der Stadtrat sie mit einer Busse bis Fr. 2000.- bestrafen.

7. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat erlässt die für dieses Reglement notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 38 Übergangsbestimmung

¹ Vor dem Jahr 2010 auf dem Friedhof Im Heid erstellte Grabstellen und deren Grabunterhalt sind bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhefrist vom Geltungsbereich von § 26 Abs. 4 ausgenommen. Private Unternehmen dürfen für solche Grabstellen erteilte Grabunterhaltsaufträge längstens bis zum Ende der jeweiligen Ruhefrist ausführen.

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau vom 10. Mai 2010 aufgehoben⁶⁾.

§ 40 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

⁶⁾ SRS [8.3-1](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
08.05.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung	2023-008

8.3-3

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	08.05.2023	01.01.2024	Erstfassung	2023-008